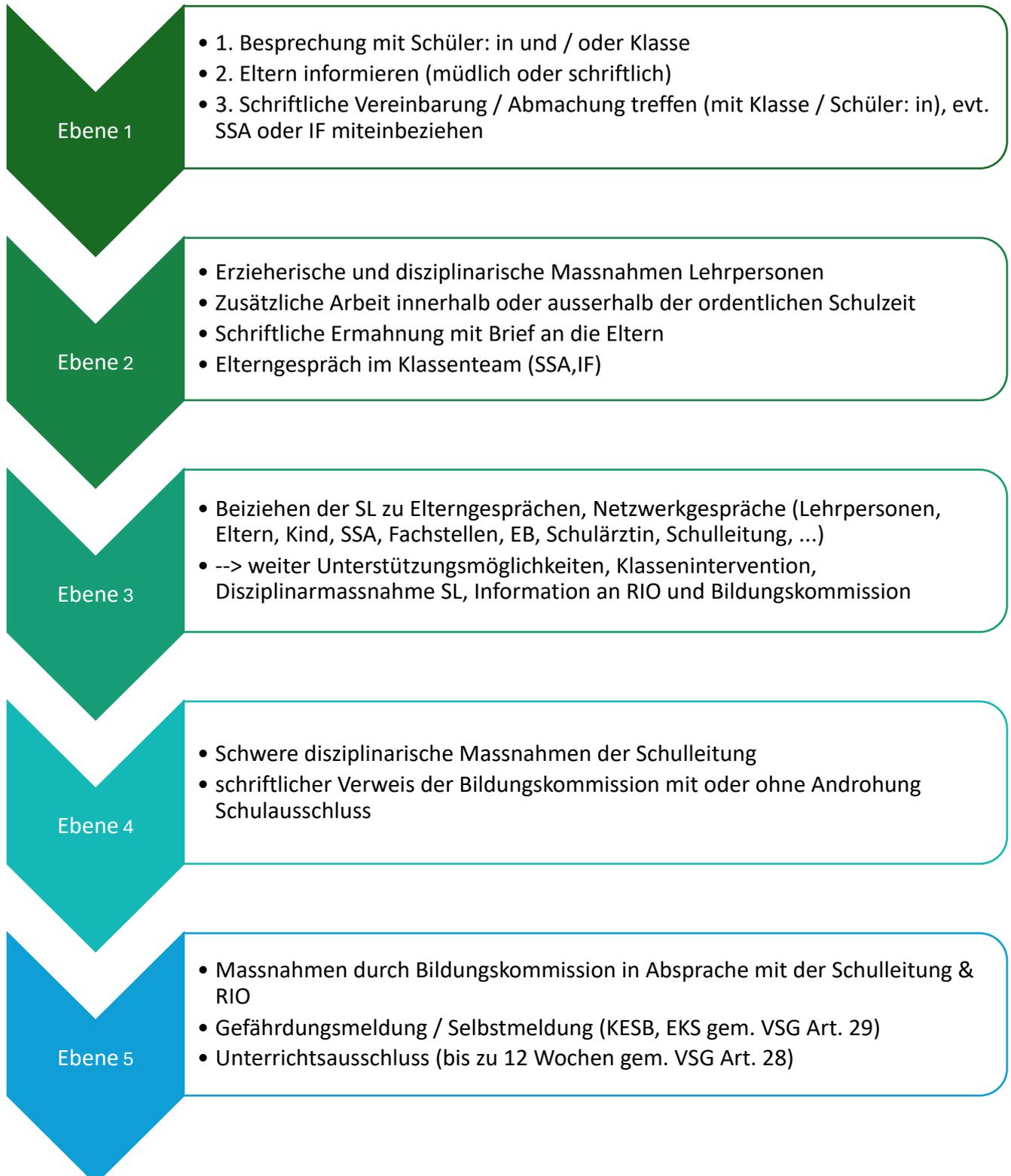


Disziplinar massnahmen Schule Reichenbach

Dieses Ablaufschema wird in Teilschritten gemäss VSG Art. 28/29 abgearbeitet. Nach jedem Schritt ist zu evaluieren, ob ein weiterer Schritt notwendig ist. Es ist in jedem Fall ein Protokoll über die Feststellungen, Gespräche, Vorkommnisse und Entschlüsse zu führen (gemäss dem Früherkennungsleitfaden).



Ebene 1 und 2: Lehrperson (Leitfaden Art. 3.0-3.3.2)

Ebene 1:

- Besprechung mit SuS/Klasse.
- Eltern informieren (mündlich, schriftlich).
- **Schriftliche Vereinbarungen** treffen mit SuS/Klasse.
- Kopie in der Dokumentation ablegen.
- Einbezug SuS, Klasse, Eltern, Fachstellen, SSA, IF, usw.

Ablauf mehrmals durchlaufen und sauber dokumentieren (gemäss Früherkennungsleitfaden).

Ebene 2:

- Erzieherische und disziplinarische Massnahmen (zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Schulzeit)
- **Erste schriftliche Ermahnung** mit Brief an die Eltern
- Elterngespräch im Klassenteam
- Einbezug von SSA, IF, Fachstellen

Ablauf mehrmals durchlaufen und sauber dokumentieren (gemäss Früherkennungsleitfaden).

Ebene 3: Lehrperson, Schulleitung (Leitfaden Art. 3.3.3 – 3.3.4)

- Schulleitung beiziehen
- Runder Tisch mit Lehr- und Fachpersonen (IF, SSA, EB, etc.)
- Vereinbarungen und / oder Massnahmen treffen
- Intervention
- Gefährdungsmeldung falls nötig
- Überprüfbare Ziele formulieren
- Inhalte dokumentieren
- Information von Schulleitung an BiKO
- **Protokoll (Lehrperson) wird mit schriftlicher Verwarnung von der Schulleitung an alle versendet**

Ebene 4: Schulleitung, Bildungskommission und RIO (Leitfaden Art. 3.3.5-3.3.9)

- Schulleitung, Fachstellen, Bildungskommission, Rio arbeiten alle mit den Lehrpersonen zusammen
- Befristete Ausschlüsse von Veranstaltungen (Verfügung Schulleitung)
- Befristete Ausschlüsse von fakultativem Unterricht (Verfügung Schulleitung)
- Versetzung in eine andere Klasse (Verfügung Schulleitung)
- **Schriftlicher Verweis mit oder ohne Androhung einen Schulausschlusses (Bildungskommission)**

Ebene 5: Bildungskommission / RIO (Leitfaden Art. 3.3.10 – 8)

- Antrag auf Unterrichtsausschluss gemäss VSG Art. 28
- Bildungskommission verfügt nach rechtlichem Gehör einen beschwerdefähigen Unterrichtsausschluss von maximal 12 Wochen gemäss VSG Art. 28
- Bildungskommission koordiniert in Absprache mit der Schulleitung / den Fachstellen eventuelle weitere Massnahmen
- Bildungskommission meldet den Ausschluss / Ende des Ausschlusses dem RIO
- Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr gemäss VSG Art 24

Stand November 2024, gemäss Bildungskommissionsbeschluss vom 19.11.2024